

4/SN-121/ME



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 469-01/85

10	85
Datum 22. FEB. 1985	
Verf. 22. FEB. 1985	

Stromer

An

das Präsidium
des Nationalrates1010 W i e n*Dr. Wasserbauer*

Entsprechend einer EntschlieÙung des Nationalrates beehrt sich der Rechnungshof, anverwahrt 25 Ausfertigungen jener Stellungnahme vorzulegen, die er zu dem ihm übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird, abgegeben hat.

Beilagen

1985 02 21

Der Präsident:

B r o e s i g k e

für die Richtigkeit
der Anfertigung:*Maack*

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 469-01/85

An das

**Bundesministerium
für Finanzen****Himmelfortgasse 2
1010 W i e n**

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 1. Feber 1985, GZ 13 8102/2-IV/13/85, versendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird, und nimmt dazu wie folgt Stellung:

In § 20 des Entwurfes werden jene Aspekte aufgezählt, auf die bei der Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit insb Bedacht zu nehmen ist. Wenngleich nicht verkannt wird, daß in dieser Aufzählung auch auf volkswirtschaftliche Interessen Rücksicht genommen wird, erscheint es doch zweckmäßig und systematisch, wenn auch die volkswirtschaftlich empfehlenswerte und mit dem öffentlichen Interesse im voraussichtlichen Einklang stehende Art der Energieaufbringung, die der in § 25 geregelte Energiebericht der Bundesregierung enthält, in diese Liste aufgenommen wird.

1985 02 21

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Abstiftigung:
Wink